

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 17. Juli 2006.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 16. Dezember 2009 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2011 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Absatz 1 HHG in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I, S. 710) folgende Studien- und Prüfungsordnung am 16.12.2009 beschlossen:
und am 26. Oktober 2011 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“/
“Education of The Blind and Visual Impaired“
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 16.12.2009
in der Fassung vom 26. Oktober 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 7/2010) am 23.03.2010
die Änderung veröffentlicht in (Nr. 72/2011) am 29.11.2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung - nachfolgend Masterordnung genannt - regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des berufsbegleitenden, gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudienganges „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (M. A.)“ will die Studierenden dazu qualifizieren, die Teilhabe von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung an den Prozessen der Bildung und Erziehung in verschiedenen Handlungsfeldern förderlich (mit-)gestalten zu können.
- (2) Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang Blinden- und Sehbehindertenpädagogik auf die Entwicklung folgender Fachkompetenzen:
 - Nationale und internationale Konzepte und Theorien zur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik im Kontext der allgemeinen Behindertenpädagogik, einschließlich der Geschichte des Faches im Kontext des Wissens über die gesellschaftliche Dimension von Behinderung und zu den Lebenslagen und Lebensbedingungen behinderter Menschen in den wichtigsten Lebensbereichen,
 - Definitionen von Blindheit und Sehbehinderung auch in Kombination mit anderen Beeinträchtigungen,
 - Basiswissen und praktische Grundkenntnisse in den Gebieten: Orientierung und Mobilität, Punktschriftsysteme, Alltagspraktische Fähigkeiten, Mediengestaltung,
 - Grundlagen aus dem Bereich der Physiologischen Optik, der barrierefreien Gestaltung der (räumlichen) Umwelt und aus dem Bereich der optischen, elektronischen und nichtelektronischen Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen,
 - Basiswissen aus der Ophthalmologie zu Funktionen und Strukturen des Sehens,
 - Diagnostik des physiologischen und des funktionalen Sehens in konkreten Situationen und Diagnostik der Handlungsweisen und -strategien blinder Kinder im Kontext eines rehabilitationspädagogischen Zugangs zur Diagnostik,
 - Wahrnehmungspsychologie und Theorien der Bewegung,
 - Planen und Gestalten konkreter didaktischer und methodischer Interventionen auf Grundlage des Wissens über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens der Schülerinnen und Schüler sowie auf Grundlage der Analyse des visuellen Charakters der Lernräume,
 - Blinden- und Sehbehindertenpädagogik in unterschiedlichen Handlungsfeldern (Frühförderung, mehrfache Beeinträchtigung, inclusive education. Berufliche Bildung),
 - spezifische Beratungsmodelle im Zusammenhang mit den o. g. Handlungsfeldernsowie auf die Schlüsselkompetenzen
 - selbständige Erschließung neuer Wissensgebiete auf der Basis bisher erworbener erziehungswissenschaftlicher Kompetenzen,
 - selbständige Organisation von Projekten,
 - wissenschaftliche Argumentation und Präsentation,

- Moderations- und Leitungsfunktionen, Teamfähigkeit.
- (3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:
- Lehrerin bzw. Lehrer für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler (in stationären und mobilen Systemen, wie z. B. Förderschulen, Bildungszentren, überregionale Förderzentren, Mobile Dienste etc., Lehramt an Sonderschulen – Förderschwerpunkt Sehen),
 - weitere Berufsfelder mit Bezug zur Blinden und Sehbehindertenpädagogik (z. B. in den Handlungsfeldern Frühe Förderung/Hilfen, berufliche Bildung),
 - Leitungsfunktionen in Diakonie und Wohlfahrtsverbänden,
 - Berufsfelder mit sonderpädagogischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden,
- wer das erste Staatsexamen für das Lehramt,
 - einen Masterstudiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ oder
 - ein erziehungswissenschaftliches Studium an einer Hochschule mit dem Abschluss Diplom, Magister, Master of Arts (M.A) oder Bachelor of Arts (B.A.)
- erfolgreich absolviert hat und den Erwerb von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nachweist sowie über berufspraktische Erfahrungen in sonderpädagogischen oder rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern, in der Regel nicht unter einem Jahr, verfügt. Über Ausnahmen mit Blick auf die Dauer der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik oder dem Lehramtsreferendariat erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit oder Referendariat und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden.
- (3) Der Studiengang verfügt über 20 Studienplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, führt der Prüfungsausschuss ein Auswahlverfahren durch. An dem Auswahlverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllen.
- (4) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grad der Qualifikation entsprechend dem Rang, der sich aufgrund der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 ergibt. Die Durchschnittsnote muss auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt und auf dem Abschlusszeugnis oder einer besonderen Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein. Besteht nach der Einordnung nach Satz 1 Ranggleichheit, wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird nach Abschluss des Auswahlverfahrens unverzüglich die Entscheidung über ihre Anträge bekanntgegeben. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu

dem sie sich bei der Hochschule zu immatrikulieren haben. Immatrikuliert sich die oder der Zugelassene bis zu diesem Termin nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt.

- (6) Die nach Ablauf der Frist nach Abs. 5 noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren an bis dahin nicht zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend ihrer Rangfolge nach Abs. 4 vergeben.

§ 4

Studienbeginn

- (1) Der Masterstudiengang beginnt ab dem Wintersemester 2010/11 in der Regel im zweijährigen Rhythmus jeweils zum Wintersemester, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen kostendeckend durchführen zu können.
- (2) Die Bewerbungsfrist wird jeweils auf der Webseite des Studiengangs bekanntgegeben.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (M. A.)“ beträgt zwei Jahre. Der Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angelegt.
- (2) Das Lehrangebot wird in Modulstruktur angeboten. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das berufsbegleitende Curriculum ist so gestaltet, dass der Studienaufwand für ein Studienjahr in der Regel 30 Leistungspunkte (900 Arbeitsstunden) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der Module, die in die Gesamtnote eingehen, ist der Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.
- (4) Die Gesamtzahl der im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (M.A.)“ zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 60 LP.

§ 6

Studienberatung

- (1) Studienfachberatung wird von allen in diesem Studiengang Lehrenden angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.
- (2) Allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienberatung und -orientierung (ZAS) der Philipps-Universität angeboten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Module:

- M1 Fördertechniken 9 LP
Gegenstand des Moduls ist der Einstieg in die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik. Der Überblick über das Fach wird um die Auseinandersetzung mit den Fördertechniken aus den Bereichen Kommunikation (insbesondere Braille), Orientierung und Mobilität und Alltagspraktische/Lebenspraktische Fähigkeiten ergänzt.
- M2 Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Diagnostik 6 LP
Das Modul stellt die grundlegenden und weiterführenden Bezüge zur Theorie der Sonderpädagogik, der Soziologie der Behinderten und zur behindertenpädagogischen Diagnostik her.
- M3 Ophthalmologie und physiologische Optik 6 LP
Das Modul vermittelt das für die blinden- und sehbehindertenpädagogische Tätigkeit notwendige Wissen über das physiologische und funktionelle Sehen einschließlich der Basiskompetenzen auf dem Gebiet der dazugehörigen Diagnostik und der möglichen Interventionen im Bereich vision rehabilitation und Raumgestaltung.
- M4 Wahrnehmung und Bewegung 6LP

Gegenstand des Moduls sind die Verknüpfung wahrnehmungs- und bewegungstheoretischer Ansätze mit dem Ziel Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung bei Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung planen und umsetzen zu können.

- M5 Fachdidaktik und Beratung 6 LP
Gegenstand des Moduls ist die blinden- und sehbehindertendidaktische Modellierung spezifischer (fach-)didaktischer Angebote (Unterrichtsfächer, Schwerstbehindertenpädagogik etc.). Weiterhin werden verschiedene Beratungsansätze vorgestellt und ihre Anwendung in der Zusammenarbeit mit Organisationen und Klienten behandelt und eingeübt.

- M6 Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens 9 LP
Das Modul thematisiert die Spezifik blinden- und sehbehindertenpädagogischen Tuns, d. h. die Teilhabe der sehgeschädigten Schülerinnen und Schüler an schulischer und außerschulischer Bildung zu gewährleisten, in theoretischen Zusammenhängen und unterschiedlichen Handlungsfeldern.

- M7 Masterarbeit 15 LP
Die Masterarbeit umfasst 15 LP. In der Masterarbeit wird ein Thema des Studiengangs wissenschaftlich bearbeitet (vgl. §11).

(2) Die Inhalte, Lehr- und Prüfungsformen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Im berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (M. A.)“ werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt:

- (1) *Präsenzlehre*: Während der verpflichtenden Präsenzwochenenden und Seminarwochen werden die durch Bearbeitung des Studienmaterials erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse mit den Studierenden diskutiert. Die Studierenden erarbeiten dafür auch selbständig Beiträge und Präsentationen, tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Exemplarische Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden erörtert und vertieft. Versäumt ein Studierender oder eine Studierende eine Präsenzphase aus nachgewiesenen krankheits- oder berufsbedingten Gründen (vgl. § 14 Abs. 4), so hat er oder sie eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen festgelegte Ersatzleistung zu erbringen.
- (2) *Studienmaterial*: nennt die zu bearbeitende Literatur und gibt Anleitungen zur Bearbeitung. Leitfragen und Aufgabenstellungen führen die Studierenden auf die selbständige Umsetzung zu erarbeitender Problemfelder hin.
- (3) *Eigenstudium*: dient der Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen mit Hilfe von Studienmaterial, sowie dem Erwerb von Grundwissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen.
- (4) *E-Learning*: Durch moderne Kommunikationsmethoden (Mail, E-Learning-Plattform) werden Hilfestellungen bei individuellen Rezeptionen der Inhalte, die während der Präsenzzeiten in der Studiengruppe vertieft werden, sowie Rückmeldungen auf Arbeits- und Prüfungsleistungen gewährleistet. Lehrveranstaltungen können, vollständig oder begleitend zu Präsenzveranstaltungen, als E-Learning organisiert werden. Hierzu werden die zu vermittelnden Wissensbestände und die zu erwerbenden Fertigkeiten internetbasiert angeboten.

- (5) *Präsentationen und Referate*: Referate sind mündliche Darstellungen zu begrenzten Themen im Rahmen der Präsenzlehre. Sie werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen Studierender nach inhaltlicher Vorgabe durch die Seminarleitung auf der Basis gemeinsamer Literatur- oder Feldstudien gehalten. Präsentationen sind mediengestützte Formen der Vorstellung und Vermittlung von Arbeitsergebnissen.
- (6) *Praktische Übungen*: sind verpflichtende Präsenzveranstaltungen, die der Einübung und Vertiefung der wesentlichen pädagogischen Techniken bei Sehschädigung im Bereich der Kommunikation, Orientierung und Mobilität sowie Lebenspraktischer Fähigkeiten dienen.
- (7) *Akademische Tutorien*: dienen einerseits der Intensivierung der Betreuung innerhalb der verpflichtenden Präsenzlehre und ermöglichen eine größere Breite an didaktischen Auseinandersetzungsmöglichkeiten für die Studierenden und andererseits der intensiven Unterstützung von praktischen Kleingruppenübungen insbesondere in den Bereichen der Fördertechniken.
- (8) *Erkundungen und Exkursionen*: sind Bestandteil der Praxisorientierung des Studiums und finden außerhalb der Universität in unterschiedlichen blinden- und sehbehindertenpädagogischen Praxisfeldern statt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische und methodische Kenntnisse in professionellen Praxiskontexten erworben. Sie schließen Hospitationen, teilnehmende Beobachtung, Experteninterviews sowie Dokumentensammlung und -auswertung ein. Die Ergebnisse von Erkundungen fließen in der Regel in mündliche und schriftliche Berichte ein. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls auch im Rahmen von Studienprojekten durchgeführt.
- (9) *Hausarbeiten*: sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden in der Regel vorgeschlagen und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens 5 Punkten bestanden sind. Für jedes Modul ist in der Modulbeschreibung beschrieben, welche Prüfungsform angewandt wird und welche Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Prüfungsformen sind
 - schriftliche Arbeiten: Hausarbeiten, Portfolio, Berichte
 - mündliche Prüfungen: Einzelprüfung, Gruppenprüfung
 - Klausurarbeiten
 - Praktische Prüfungen
- (3) Mit einer Hausarbeit oder sonstigen schriftlichen Arbeiten hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen und soll je nach Leistungspunkteäquivalent zehn bis fünfzehn Seiten pro Person umfassen. Durch Präsentationen oder Projektberichte wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er an einer größeren Aufgabe Ziele defi-

nieren sowie disziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Dauer der Präsentationen oder Projektberichte wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

- (4) Durch eine mündliche Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Mindestdauer soll 25 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten und 35 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll durch einen Beisitzer oder eine Beisitzerin festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (5) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Leistungspunkteäquivalent bis zu zwei Stunden.
- (6) In den Praktischen Prüfungen soll in den Bereichen Braille, Orientierung und Mobilität und Alltagspraktische/Lebenspraktische Fähigkeiten die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass das angeeignete Wissen in konkreten Handlungszusammenhängen umgesetzt werden kann. Dabei wird je nach Aufgabenstellung auch unter Simulation (blindfolded) gearbeitet.
- (7) Die schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 3 sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag jeder oder jedes einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (8) Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Der berufsbegleitende Weiterbildungsmasterstudiengang Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (M.A.) schließt mit der Masterarbeit ab. Es wird ein freiwilliges begleitendes Tutorium durch die Lehrenden im Studiengang angeboten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 4 (M1 bis M4) sowie das Belegen mindestens einer Lehrveranstaltung in den Modulen M5 und M6.
- (3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. In der Masterarbeit sind nachzuweisen:

- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
 - die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion,
 - die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
 - die Fähigkeit, pädagogische und gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem blinden- und sehbehindertenpädagogischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen.
- (4) Die Themen der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden können.
- (5) Das Thema der Masterthesis wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin in Absprache mit dem Kandidat oder der Kandidatin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin für die Masterthesis, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema erhält.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt insgesamt 23 Wochen. Der Umfang der Masterarbeit liegt bei 40-50 Seiten. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu verantworten hat, ausnahmsweise um höchstens weitere acht Wochen auf 31 Wochen verlängern.
- (7) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 8 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die

Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilm modulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilm modulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt*

werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Besitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bis zwei Wochen nach Beginn des Moduls. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Ebenso werden die Rücktrittsbedingungen bekannt gegeben.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Im Fall der Nichtzulassung erhält er oder sie innerhalb von zwei Wochen eine Mitteilung über die Nicht-Zulassung zu der Prüfung vom Prüfungsamt. Die Anmeldung zur Prüfung umfasst automatisch, sofern ein Nichtbestehen der Prüfung eine erneute Prüfung notwendig macht, die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den Weiterbildungsmasterstudiengang Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (M.A.) eingeschrieben ist und regelmäßig an den Präsenzveranstaltungen teilgenommen hat, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat. Regelmäßige Teilnahme an der Präsenzzeit eines Moduls ist gegeben, wenn nicht mehr als eine Präsenzphase (Wochenende oder Seminarwoche) aus nachgewiesenen krankheits- oder berufsbedingten Gründen versäumt wurde. Jeder Kandidat und jede Kandidatin darf nur maximal 20% aller im Rahmen des gesamten Studienganges zu absolvierenden Präsenztage versäumen.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen von **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleis-

tungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen von § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9, 8, 7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of re-

cord) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen von § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schrift-

lich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 120 Punkten eines Studiengangs eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Der oder dem Studierenden stehen maximal zwei Wiederholungsmöglichkeiten für jedes Modul zur Verfügung, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Es gelten die Regelungen von **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Mas-

terarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

- (1) Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

- (1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird entsprechend der Zugangsvoraussetzungen der akademische Grad oder Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und*

des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Weiterbildungsmasterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.03.2010

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Blinden- und Sehbehindertenpädagogik an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben. Der Prüfungsausschuss kann für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel der Studierenden, die ihr Studium nach der Masterordnung vom 16. Dezember 2009 begonnen haben, auf die geänderte Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die geänderte Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

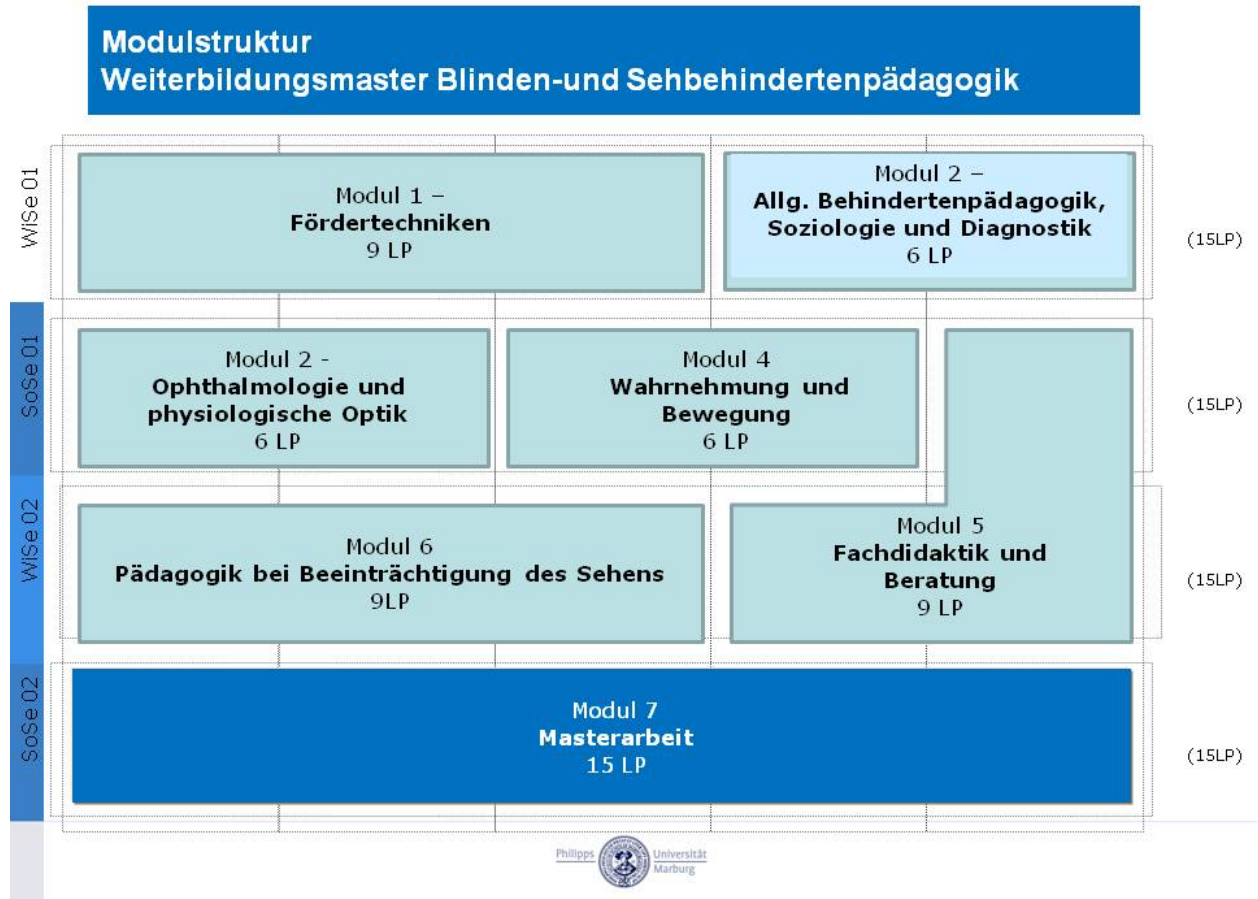
Marburg, 28. Nov. 2011

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

1.1 Modulübersicht:



1.2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	M1: Fördertechniken
Leistungspunkte	9 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - exemplarische Einführung in die Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens; Literaturüberblick - Definitionen von Blindheit und Sehbehinderung (historisch, national, international) – auch in Kombination mit anderen Beeinträchtigungen (Hör-Seherschädigungen, mehrfache Beeinträchtigungen/schwere Behinderung etc.) - medienpädagogische Reflexionen zur medialen Präsenz - Basiswissen und praktische Grundkenntnisse in der Anwendung in den Gebieten: O&M, Punktschriftsysteme, APF/LPF <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb eines Überblickswissens über die Bereiche der Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens. - Erwerb der Kompetenz, sehgeschädigtenpädagogische Diskurse vor dem Hintergrund aktueller internationaler und nationaler Vorgaben zu führen (UN, WHO, UNESCO, KMK...). - Erwerb der Kompetenz, den Anteil des Visuellen an den eigenen Lernprozessen und (Lern- und Arbeits-) Biographien offen legen zu können. - Erwerb der grundlegenden Kompetenzen in Schriftsystemen blinder Menschen (einschl. in der Gestaltung medialer Produkte), in Techniken der Orientierung und Mobilität und den Alltagspraktischen/Lebenspraktischen Fähigkeiten. - Erwerb der Kompetenzen, mit blinden und sehbehinderten Menschen schriftlich kommunizieren zu können, sich mit ihnen sicher und verlässlich zu bewegen. - Erwerb der Kompetenz, die Zugänge aus den Bereichen der Technologien (BRAILLE, O&M, APF/LPF) auf pädagogische Fragestellungen zu übertragen und in diese einzubinden. - Fähigkeit, partizipationshemmende Faktoren im Feld der Bildung und des Alltags zu erkennen und unter Einsatz bzw. unter Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Alltagspraktische Fähigkeiten, Orientierung & Mobilität, Medien und deren Modifikationen etc.) abbauen zu können.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar 1 (1 SWS); 2 LP Seminar 2 (0,5 SWS)+Akademisches Tutorium; 1 LP Seminar 3 (1 SWS) + Akademisches Tutorium; 2 LP; Seminar 4 (1 SWS) + Akademisches Tutorium; 2 LP

	Hausarbeit (10-12 Seiten): 2 LP
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 Std: 105 h Präsenzstudium 105 h Selbststudium zu Vor- und Nachbereitung incl. Akademische Tutorien 60 h Erstellung der Hausarbeit
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Verwendbarkeit des Moduls	studiengangspezifisch, kann nicht durch Studierende anderer Fächer gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung: Regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Seminaren und Akademischen Tutorien (laut StPO) Modulabschließende Prüfungsleistung: Hausarbeit (zu Seminar 1)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	1 x pro Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	M2 Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Diagnostik
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte Das Modul führt ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - in die allgemeine Behindertenpädagogik, es vermittelt einen Überblick über die Geschichte sowie ausgewählte Theorien der Behindertenpädagogik, der Behindertenpolitik sowie des Behinderungsverständnisses im Wandel der Zeit. - in die gesellschaftliche Dimension von Behinderung. Hier beschäftigen sich die Studierenden zum einen mit den Lebenslagen und Lebensbedingungen Behinderter in den wichtigsten Lebensbereichen, wie Wohnen, Bildung/Ausbildung und Arbeit, zum anderen mit den institutionellen Rahmenbedingungen des Behindertenbildungs- und Betreuungswesens. - in Fragestellungen und Methoden der rehabilitationspädagogischen Diagnostik. Berücksichtigt werden dabei u.a. das diagnostische Gespräch, verschiedene Formen der Verhaltensbeobachtung, sowie ausgewählte Testverfahren. <p>Qualifikationsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von grundlegendem Wissen über die gesellschaftlichen Bedingungen von Behinderung. - Erwerb der Kompetenz, Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen und theoretischer Konzepte zu reflektieren und zu analysieren. - Erwerb der Fähigkeit, mit dem angeeigneten fachspezifischen Wissen zur allgemeinen Behindertenpädagogik im Rahmen der pädagogischen Handlungsfelder umgehen zu können. - Erwerb von grundlegendem Wissen über die Fragestellungen und Methoden der rehabilitationspädagogischen Diagnostik. - Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse diagnostischer Verfahren auszuwerten und anzuwenden. - Erwerb der Kompetenz, grundlegende Verfahren des diagnostischen Gesprächs, der Verhaltensbeobachtung und ausgewählter Testverfahren anzuwenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar 1 (1 SWS): 2 LP Seminar 2 (0,5 SWS): 1 LP Seminar 3 (1 SWS): 2 LP Hausarbeit (10-12 Seiten): 1 LP
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 h: 75 h Präsenz 75 h Selbststudium zu Vor- und Nachbereitung 30 h Erstellung Hausarbeit
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Verwendbarkeit des Moduls	studiengangspezifisch, kann nicht durch Studierende anderer Fächer gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung: Regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Seminaren und Akademischen Tutorien (laut StPO) Modulabschließende Prüfungsleistung: Hausarbeit (10-12 Seiten)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	1 x Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	M3 Ophthalmologie und physiologische Optik
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basisinhalte aus: Ophthalmologie, Physiologische Optik, Lichttechnik, barrierefreies Bauen, optische und elektronische Hilfsmittel - dazu: Anatomie des Auges, Sehen als Vorgang, Sehfunktionen, Sehleistungen, Sehstörungen bei Kindern, Licht, Lichttechnik (incl. Licht & Gesundheit), Lichtmessung, Auge als brechendes, absorbierendes und transmittierendes Medium, Augenbewegung, Visus, Visusbestimmung, Kontrast (incl. Farb- und Helligkeitskontrast) Kontrastabschätzung, -tests und –gestaltung), Adaptation, Blendung, Blendungsbegrenzung, Farbsehen, Wirkung von Farben, Fehlsichtigkeiten incl. Korrekturen, Vergrößerung incl. Trainingsverfahren im Umgang mit Sehhilfen, Beleuchtung, barrierefreies Bauen) - Marktüberblick über elektronische und nichtelektronische insbesondere optische Hilfsmittel für blinde Menschen <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, mit dem angeeigneten fachspezifischen Wissen der Ophthalmologie im Rahmen der pädagogischen Handlungsfelder umgehen zu können - Erwerb der Kompetenz, die Zugänge aus dem Bereich der Augenheilkunde auf pädagogische Fragestellungen zu übertragen und in diese einzubinden. - Erwerb der Fähigkeit, Barrieren in der Umwelt für blinde und sehbehinderte Menschen auf Grundlage des Verstehens des physiologischen und funktionellen Sehens und der Analyse des visuellen Charakters einer konkreten Situation aufzuspüren und abzubauen. - Dazu: grundlegende Kompetenzen auf Grundlage des Wissens aus der Physiologischen Optik sowie der angrenzenden Fachgebiete - Erwerb der Kompetenz, die Mess- und Testverfahren aus dem Bereich zu kennen, anwenden zu können und die Ergebnisse unter pädagogischem Gesichtspunkt kritisch zu hinterfragen - Basiskompetenz in der Anpassung und Schulung im Gebrauch optischer und/oder elektronischer Hilfsmittel - Basiskompetenz in der sehgeschädigtengerechten Gestaltung der Lebens- und Lernumwelt
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar 1 (1 SWS): 2 LP Seminar 2 (1,5 SWS) + Akademisches Tutorium: 3 LP Klausur: 1 LP

Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 Std: 75 h Präsenzstudium 75 h Selbststudium zu Vor- und Nachbereitung incl. Akademische Tutorien 30 h Vorbereitung und Teilnahme an der Klausur
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Verwendbarkeit des Moduls	studiengangspezifisch, kann nicht durch Studierende anderer Fächer gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung: Regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Seminaren und Akademischen Tutorien (laut StPO) Modulabschließende Prüfungsleistung: Klausur
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	1 x Studienjahr
Beginn des Moduls	Sommersemester

Modulbezeichnung	M4 Wahrnehmung und Bewegung
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Auseinandersetzung mit Wahrnehmungsphänomenen und den Strukturen und Funktionsweisen menschlicher Sinnessysteme - Einführung in zentrale Wahrnehmungstheorien und Ansätze zur räumlichen Wahrnehmung und räumlichen Orientierung - Bewegungsphilosophische und kulturanthropologische Einordnung wahrnehmungs- und bewegungstheoretischer Zusammenhänge - Einführung in zentrale Bewegungstheorien und ihre Grundannahmen (Ideomotorisches Prinzip, Common-coding Annahmen, Phänomene der Selbstorganisation, Symbolfunktionen des Bewegens) - Reflexion didaktischer Implikationen der Wahrnehmungs- und Bewegungstheorien - Bildungstheoretische Reflexion der Bedeutung bewegungsbasierter Welterfahrung - Bildungstheoretische Einordnung ästhetisch-expressiver Weltzugangsweisen - Einführung in relevante Ästhetiktheorien und Reflexion der Grundstruktur ästhetischer Erfahrung - Einführung in grundlegende Inhaltsbereiche ästhetisch-expressiver Weltzugangsweisen - Thematisierung der Möglichkeiten der didaktischen Gestaltung der Inhaltsbereiche ästhetischer Bildung unter der Perspektive gezielter Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung <p>Qualifikationsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von grundlegendem Wissen über die kulturanthropologischen Hintergründe menschlichen Bewegens und Wahrnehmens sowie über ihre Bezüge zur pädagogischen Praxis - Erwerb von grundlegendem Wissen über relevante wahrnehmungs- und bewegungstheoretische Ansätze und über die wechselseitige Bedingtheit von Wahrnehmungs- und Bewegungsfunktionen - Kompetenz zur theoriegeleiteten Reflexion spezifischer Wahrnehmungs- und Bewegungsprobleme bei Sehbehinderung und Blindheit sowie ihrer Bedeutung für individuelle Bildungsprozesse - Erwerb von grundlegendem Wissen über die bildungstheoretische Dimension von Bewegung und ästhetischer Erfahrung und der Kompetenz zu ihrer systematischen bildungstheoretischen Einordnung

	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von grundlegendem Wissen über bewegungsbezogene Inhaltsbereiche ästhetisch-expressiver Weltzugangsweisen - Erwerb der Kompetenz zum didaktischen Arrangement von Prozessen der Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung unter der Perspektive individueller Bildung
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar 1 (1 SWS): 2 LP Seminar 2 (1 SWS): 2 LP Hausarbeit: 2 LP
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 h: 60 h Präsenz 60 h Selbststudium zu Vor- und Nachbereitung 60 h Prüfungsleistung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Verwendbarkeit des Moduls	studiengangspezifisch, kann nicht durch Studierende anderer Fächer gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung: Regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Seminaren und Akademischen Tutorien (laut StPO) Modulabschließende Prüfungsleistung: Hausarbeit (12-15 Seiten)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	1 x Studienjahr
Beginn des Moduls	Sommersemester

Modulbezeichnung	M5 Fachdidaktik und Beratung
Leistungspunkte	9 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlussfähigkeit einer sehgeschädigtenpädagogischen Didaktik an mind. zwei Fachdidaktiken - Spezifische Verfahren und Regeln der Erstellung eines Textes in Blindenpunktschrift unter Nutzung moderner Medien und Praxis der Textgestaltung am PC ohne Maus (ein ECDL-Schwerpunkt) - Überblick über sehgeschädigtenspezifische Materialien für Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigungen und Sehschädigung incl. derer zur Unterstützen Kommunikation incl. exemplarisches Regelwerk für deren Einsatz - Einführung in Theorien und Konzeptionen der Beratung im Arbeitsfeld Rehapädagogik <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Kompetenzen, das Wissen über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens der Schülerinnen und Schüler sowie der Analyse des visuellen Charakters der Lernräume und fachdidaktische Ansätze so miteinander zu verbinden, dass eine Teilhabe an Bildung in dem jeweiligen Unterrichtsfach für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler möglich wird. - Erwerb der Kompetenz, die Zugänge aus den Bereichen der Technologien (ICT) auf pädagogische Fragestellungen zu übertragen und in diese einzubinden. - Exemplarische Kompetenz, den PC ohne Maus zu nutzen (z. B. im Rahmen des ECDL) und einen Blindenpunktschrifttext zu gestalten - Erwerb der Kompetenz, die sehgeschädigtenpädagogische Gestaltung der Diagnostik und Förderung schwerbehinderter Menschen durch spezifische Materialien zu ermöglichen - Erwerb der Kompetenz, das Wissen aus dem spezifischen didaktisch-methodische Repertoire in der eigenen Praxis anzuwenden - Erwerb grundlegender Kenntnisse Theorien und Konzeptionen von Beratung im Arbeitsfeld Rehapädagogik - Erwerb grundlegender Kompetenzen in der Beratung von Individuen und Organisationen (z.B. in der kollegialen Beratung von Lehrern an einer integrativ arbeitenden Schule)
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminar 1 (Beratung 1) (1 SWS): 2 LP Seminar 2 (0,5 SWS) + Akademisches Tutorium: 1 LP Seminar 3 (1 SWS) + Akademisches Tutorium: 2 LP Seminar 4 (0,5 SWS) + Akademisches Tutorium: 1 LP Seminar 5 (0,5 SWS) + Akademisches Tutorium 1 LP Fallreflexion (15-20 Seiten) 2 LP</p>

Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 h: 105 h Präsenz 105 h Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung incl. Akademische Tutorien 60 h Fallreflexion
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudiengang
Verwendbarkeit des Moduls	studiengangspezifisch, kann nicht durch Studierende anderer Fächer gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung: Regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Seminaren und Akademischen Tutorien (laut StPO) Modulabschließende Prüfungsleistung: Schriftliche Fallreflexion
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	1 x Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	M6 Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens
Leistungspunkte	9 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte und internationale Forschungsansätze des Faches - Ableitung des Kerns blinden- und sehbehindertenpädagogischen Tuns innerhalb entsprechender Theoriekonzepte - Arbeit an Texten und Fallbeispielen zur Analyse des spezifischen Setting von sehgeschädigtenpädagogischen bzw. -didaktischen Interventionen (in Einheit von Diagnostik und Förderung) in den Handlungsfeldern <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissen über den nationalen und internationalen Forschungsstand und die Geschichte des Faches - Erwerb der Kompetenz, unterschiedliche theoretische Zugänge zu Kernfragen der Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens zu verstehen und interdisziplinär zu einem tragfähigen Konzept zu verbinden - Erwerb von Kompetenzen, im Rahmen von Schulentwicklung und Evaluation die Spezifik der Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens einzubinden - Erwerben der Kompetenz, die Spezifik der Aufgabe, die Teilhabe der sehgeschädigten Schülerinnen und Schüler an schulischer Bildung zu gewährleisten, in unterschiedlichen Handlungsfeldern (Handlungsfeld 01: schwerste Behinderung; Handlungsfeld 02: Integration/inklusive Schule) herauszuarbeiten und konkrete didaktische und methodische Interventionen zu planen und diese exemplarisch umzusetzen. Beide Handlungsfelder schließen die Perspektiven Frühförderung und berufliche Rehabilitation ein
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar 1 (1 SWS): 2 LP Seminar 2 (1 SWS): 2 LP Seminar 3 (1 SWS): 2LP Prüfung: Portfolio: 3 LP
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 h: 90 h Präsenz 90 h Selbststudium zu Vor- und Nachbereitung 90 h Erstellung Portfolio (lt. stopp)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudiengang
Verwendbarkeit des Moduls	studiengangspezifisch, kann nicht durch Studierende anderer Fächer gewählt werden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung: Regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Seminaren und Akademischen Tutorien (laut StPO) Modulabschließende Prüfungsleistung: Portfolio (15-20 Seiten)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	1 x Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	M7 – Masterarbeit
Leistungspunkte	15 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Masterthesis:</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche, wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas aus dem Themenspektrum des Studiengangs <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassen einer wissenschaftlichen Abhandlung mit dem Ziel folgende Fähigkeiten zu erwerben und darzustellen - grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation - die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion - die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten - die Fähigkeit, pädagogische und gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem blinden- und sehbehindertenpädagogischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Masterarbeit, schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung eines selbstgewählten Themas aus dem Studiengang
Arbeitsaufwand	Insgesamt 450 h: 450 h Masterarbeit
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Module M1, M2, M3, M4, M5, M6
Verwendbarkeit des Moduls	Abschlussmodul des Studiengangs, nicht zugänglich für Studierende anderer Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulabschließende Prüfungsleistung: Masterarbeit (Masterthesis)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	1 x Studienjahr
Beginn des Moduls	Sommersemester

Anhang 2: Studienverlaufsplan Master of Arts „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“

Sem.	Mod.	Veranstaltung	Lehrende	SWS	LP	LP+Pr	Zeitpunkt
1	M1	Einführung in den FSS	Degenhardt	1	2	2	WE Okt
1	M1	Braille	LA, blista	0,5 + AT	1		1 Wo Nov. /1 Wo Jan
1	M1	Orientierung und Mobilität	LA, blista	1,0 + AT	2		1 Wo Nov. /1 Wo Jan
1	M1	Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF)	LA, blista	1,0 + AT	2		1 Wo Nov. /1 Wo Jan
1	M2	Allgemeine Pädagogik der Behinderung	Rohrmann	1	2		WE Dez.
1	M2	Soziologie der Behinderung	Rohrmann	0,5	1		WE Febr
1	M2	Diagnostik	Lang	1	2	1	WE März
2	M3	Ophthalmologie	Schulze	1	2		WE April
2	M3	Physiologische Optik und Raumgestaltung	DEGENHARDT	1,5 + AT	3	1	langes WE Mai
2	M4	Wahrnehmung und Bewegung	Bietz	1	2		WE Juni
2	M4	Ästhetische Bildung und Bewegungsdidaktik	Bietz	1	2	2	WE Juli
2	M5	Beratung	Schnoor	1	2		langes WE Sep
2	M5	Materialien (Braille 2)	LA blista	0,5 + AT	1		WE April
3	M5	Fachdidaktik im FSS	LA blista	1	2		WE Dez
3	M5	Materialien (Mehrfachbeeinträchtigung)	LA, JFSS	0,5 + AT	1		WE März
3	M5	Beratung und Fallreflexion	Schnoor	0,5 + AT	1	2	langes WE Sep
3	M6	Geschichte und Theorie	DEGENHARDT	1	2		Wo Okt.
3	M6	FSS und Inklusion	DEGENHARDT	1	2		WE Nov
3	M6	FSS und mehrfache Beeinträchtigung	LA, JFSS	1	2	3	WE Febr
4	M7	Masterarbeit	alle		15		April- Juli